

Datum: 14.01.2008	FB: 4
☐ Westfalenpost	☐ Stadtblatt
☒ Westfälische Rundschau	☐ SWA Sonntags-Anzeiger
☐ Sauerlandkurier	☐ Sonntagsanzeiger
☐ Siegener Zeitung	☐ Mittwochsanzeiger

Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Drolshagen

2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Ennert/Voßhölzchen", Drolshagen-Stadt - Inkrafttreten

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in ihrer Sitzung am 13.12.2007 die o. g.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ennert/Voßhölzchen“, Drolshagen-Stadt

als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich 4, Planen, Bauen & Wohnen, Dechant-Fischer-Str. 7, Drolshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Hinweise:

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, 08.01.2008

Hilchenbach
Bürgermeister